

**VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER LANDESHAUPTSTADT
INNSBRUCK ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ABGABE FÜR DAS PARKEN VON
MEHRSPURIGEN KRAFTFAHRZEUGEN**

(INNSBRUCKER PARKABGABEVERORDNUNG 2014 – IPAbgVO 2014)

(Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2013, 10.07.2014, 16.10.2014, 16.07.2015,
19.05.2016, 19.01.2017, 22.02.2018, 14.06.2018, 13.12.2018, 12.12.2019,
27.02.2020, 10.12.2020, 22.04.2021 und 30.04.2024)

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und 3 und §§ 6 und 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2020, sowie § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 29/2021, wird nach Anhörung des Straßenverwalters verordnet:

§ 1

Abgabegegenstand

(1) Die Stadt Innsbruck erhebt eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe)

a) in den in Anlage I bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015), während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten sowie

b) in den in den Anlagen II, III und IV bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) während der dort jeweils verordneten Zeiten.

(2) Als Parken im Sinn des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeugs, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, in den Fällen der §§ 5 und 6 jedoch der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder Abs. 4a StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 oder nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6

a) in den Kurzparkzonen (Anlage I) für jede begonnene halbe Stunde der Parkdauer jeweils € 1,00;

b) in den Parkzonen der Anlagen II und IV für jede halbe Stunde der Parkdauer € 1,00, höchstens jedoch € 8,00 für jeden Kalendertag.

c) in den Parkzonen der Anlage III in den ersten vier Stunden für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer € 0,20, danach für jede angefangene halbe Stunde der Parkdauer € 1,-, und zwar auch dann, wenn der Parkvorgang über abgabefreie Zeiten hinaus fortgesetzt wird.

(2) Die Parkabgabe ist in einem durch 10 Cent teilbaren Betrag entsprechend der Parkdauer, jedenfalls aber für mindestens eine halbe Stunde zu entrichten. Die Entrichtung in kleineren Zeit- oder Geldeinheiten bei Verwendung von Parkzeitgeräten oder elektronischen Kurzparknachweisen (§§ 8 und 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008) ist zulässig.

§ 3a

Höhe der Abgabe bei Verwendung von Parkzeitgeräten

Wird die Abgabe durch Verwendung von Parkzeitgeräten (§ 8 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008) oder elektronischen Kurzparknachweisen entrichtet (§ 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008), so beträgt ihre Höhe für jedes angefangene Intervall von drei Minuten 10 v. H. der im § 3 für den jeweiligen Parkvorgang genannten Beträge.

§ 4

Art der Abgabeentrichtung

(1) Die Abgabe ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 und 6 bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

a) Durch Zahlung eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrags bei einem Parkscheinautomaten oder

b) durch Einschub einer Parkwertkarte der Stadt Innsbruck (Abs. 3) in einen Parkscheinautomaten und Entwertung um den Geldbetrag, welcher der beabsichtigten Parkdauer entspricht oder

c) durch Einschub eines Datenträgers der Stadt Innsbruck (Abs. 5) in ein Parkzeitgerät (§ 8 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008) und Entwertung um den Geldbetrag, welcher der jeweiligen Parkdauer entspricht oder

d) durch Auslösen des Abbuchungsvorganges an einem anderen Parkzeitgerät (§ 8 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008), welches ein ausreichendes Guthaben an Parkabgabe aufweist, die an die Stadt Innsbruck entrichtet wurde, oder

e) mittels elektronischer Kurzparknachweise (§ 9 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 145/2008).

(2) Der bei der Abgabeentrichtung ausgedruckte Parkschein ist in einer Breite von ca. 6 Zentimetern herzustellen und hat jedenfalls neben dem Logo der Stadt Innsbruck das Datum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabeentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten, für welche die Abgabe entrichtet wurde. Er ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Für die nicht im Stadtzentrum gelegenen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I, Bereiche 3 und 4) sind weiße Parkscheine, für die im Stadtzentrum gelegenen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I, Bereiche 1 und 2) Automatenparkscheine mit roter Markierung und für die Parkzonen (Anlagen II, III und IV) Parkscheine mit grüner Markierung zu verwenden.

(3) Die zur Abgabeentrichtung nach Abs. 1 lit. b zulässige Parkwertkarte hat jedenfalls als Beschriftung den Aufdruck "Parkwertkarte der Stadt Innsbruck", das Logo der Stadt Innsbruck sowie den Geldwert der Parkwertkarte zu enthalten und ist im Format von ca. 8,5 mal 5,5 Zentimeter (Scheckkartenformat) herzustellen.

(4) Parkscheine (Abs. 2) und Parkzeitgeräte (Abs. 1 lit. c und d) sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006.

(5) Auf dem Datenträger nach Abs. 1 lit. c müssen der Aufdruck "Stadtgemeinde Innsbruck", das Logo der Stadt Innsbruck sowie der Geldwert des Datenträgers ersichtlich sein. Parkzeitgeräte sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

(6) Parkscheine, Parkwertkarten und Datenträger, einschließlich der Parkzeitgeräte gemäß Abs. 1 lit. d, dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Innsbruck oder in deren Auftrag hergestellt, programmiert und vertrieben werden.

§ 5

Anwohnerparken

(1) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (siehe Anlage I) für die Bewilligungsdauer mit € 6,18 für den angefangenen Monat festgesetzt.

(2) Die Bewohner der in den Anlagen II und IV genannten Parkzonen sind berechtigt, um die Erteilung der Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) für das Parken in den einer dieser Zonen zugeordneten Straßenzügen anzusuchen. Wurde einem Abgabepflichtigen eine solche Bewilligung erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für die Bewilligungsdauer mit € 6,18 für den angefangenen Monat festgesetzt.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 entsteht der Abgabeananspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 oder § 6 Abs. 1 Tiroler

Parkabgabegesetz 2006. Die Abgabe wird gleichzeitig fällig und ist bei der Stadtgemeinde oder mittels Banküberweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 163/2015 über Stundung und Ratenzahlung bleiben unberührt.

(4) Das gemäß § 25 Abs. 5 StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 oder § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte A) ist in Größe einer Scheckkarte auszuführen. Es hat auf der Vorderseite das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO oder § 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zone sowie das Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilten Bewilligung zu enthalten. Es ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Abgabebehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabeschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) eine Parkzone zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer Parkzone erklärt wird,

b) die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone oder Kurzparkzone aufgehoben wird, oder

c) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 oder § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen.

(6) Bei Anrechnungen und Erstattungen nach Abs. 5 werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 6

Bewilligungen nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 und § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006

(1) Die in Abs. 2 genannten Personenkreise sind berechtigt, um die Erteilung einer Bewilligung zur Entrichtung einer pauschalierten Parkabgabe (§ 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) für das Parken in den in den Anlagen II und IV genannten Gebieten anzusuchen.

(2) Wurde einem Abgabepflichtigen eine Ausnahmbewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 erteilt, so wird abweichend von den §§ 3, 3a und 4 die Abgabe für das Parken in den durch die Bewilligung umfassten Kurzparkzonen (siehe Anlage I) und Parkzonen (siehe Anlagen II und IV) für nachstehende Personenkreise auf die Dauer der jeweiligen Bewilligung je angefangenem Monat wie folgt festgesetzt:

a) Für Pendler, das sind Personen, die erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte mit

öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können, wobei sich die Arbeitsstätte in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 12,35.

b) Für Behinderte, das sind Personen, die zum Erreichen bestimmter Ziele in den in den Anlagen beschriebenen Gebieten auf Grund einer schweren Körperbehinderung auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 5 lit. e FAG 2008 oder des § 3 lit. e Tiroler Parkabgabegesetz 2006 fallen: € 6,18.

c) Für ortsansässige Betriebe in Kurzparkzonen, das sind selbständig Erwerbstätige, die ihr Fahrzeug im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen, wobei der Standort des Betriebes sich in einem der in Anlage I dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 12,35 bei einer Bewilligung für eine der nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 festgelegten Zonen, ansonsten € 24,71.

d) Für ortsansässige Personen in Parkzonen, das sind natürliche oder juristische Personen, die von einem Standort aus, der in einem der in den Anlagen II, III und IV dieser Verordnung umschriebenen Gebiete gelegen ist, Tätigkeiten ausüben, mit denen Einkünfte im Sinne des § 22 bzw. § 23 Einkommensteuergesetz 1988, StF BGBl. Nr. 400/1988, i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015, erzielt werden und die ihr Fahrzeug bei der Ausübung dieser Tätigkeiten regelmäßig benötigen: € 12,35 bei einer Bewilligung für eine der nach § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zonen, ansonsten € 24,71.

e) Für Servicebetriebe, das sind selbständig Erwerbstätige, die in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in Fahrzeugen bereitzuhalten haben (z. B. für Wartungs- bzw. Servicearbeiten): € 12,35 bei einer Bewilligung für eine der nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 festgelegten Zonen, ansonsten € 24,71.

f) Für Personen, die für einen gemeinnützigen Verein oder eine sonstige nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung (Soziale Institutionen) soziale oder medizinische Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 oder des § 15 Abs. 3 Z. 5 lit. d FAG 2008 fallen: € 0,-

g) Für Personen, die Pflegebedürftige in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten ständig betreuen (private Pflege- und Betreuungsdienste), dabei auf die Verwendung ihres Kraftfahrzeuges angewiesen sind und nicht unter lit. f fallen: € 6,18. Als Pflegebedürftige gelten Personen, bei welchen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung der ständige Bedarf nach Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird und durchschnittlich mehr als 75 Stunden im Monat beträgt.

h) Für Ärzte, die zum Zweck der Leistung unaufschiebbarer ärztlicher Hilfe auf die

Verfügbarkeit ihres Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe ihres Ordinationsstandortes angewiesen sind, wobei sich der Ordinationsstandort in einem der in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebiete befinden muss: € 12,35.

i) Für Personen, die im Besitz einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 für alle Kurzparkzonen sind, wird die Parkabgabe für das Parken in Parkzonen im Rahmen des Zwecks dieser Ausnahmegewilligung mit € 0,- festgesetzt.

j) Für Personen, die im ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege tätig sind, eine abgeschlossene Ausbildung zum Pflegeassistenten/zur Pflegeassistentin oder zum Pflegefachassistenten/zur Pflegefachassistentin nachweisen, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben, bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind und nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 3 lit. d Tiroler Parkabgabegesetz 2006 oder des § 15 Abs. 3 Z. 5 lit. d FAG 2008 fallen: € 6,18

k) Für Personen, die zur selbständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, ihre Dienste zur Leistung von Geburtshilfe oder Tätigkeiten im Rahmen der vorgeburtlichen Betreuung oder der nachsorglichen Betreuung im Wochenbett ausüben, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben und bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind: € 6,18

l) Für Personen, die für Nutzer des persönlichen Budgets aufgrund des Tiroler Teilhabegesetzes – THG 2018, idgF, tätig sind, ihre Dienste in den in den Anlagen dieser Verordnung umschriebenen Gebieten zu erbringen haben und bei der Ausübung dieser Dienste auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sind: € 6,18

(3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht der Abgabeanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Die Abgabe wird gleichzeitig fällig und ist bei der Stadtgemeinde oder mittels Banküberweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des § 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961 i. d. F. BGBl. I Nr. 163/2015 über Stundung und Ratenzahlung bleiben unberührt.

(4) Für das gemäß § 9 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und § 25 Abs. 5 StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel (Parkkarte B) gilt § 5 Abs. 4 sinngemäß. Es ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die Abgabenbehörde hat dem Abgabeschuldner den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabeschulden anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

a) eine Parkzone zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer Parkzone erklärt wird,

b) die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone oder Kurzparkzone aufgehoben wird, oder

c) nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabeschuldner auf Dauer gehindert

wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 oder § 6 Abs. 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 Gebrauch zu machen.

(6) Bei Anrechnungen und Erstattungen nach Abs. 5 werden bereits angefangene Kalendermonate nicht berücksichtigt.

§ 6a

Parkabgabe in Grenzstraßen

Für jene Bewohner der nachfolgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte, welche über eine Parkbewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4 a StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 verfügen, gilt die Parkabgabe für das Parken in diesen Straßen als entrichtet, soweit diese Straßen bzw. Straßenabschnitte in den in der Anlage I festgelegten Zonen G, H, J und 21 angeführt sind und jenes nach § 43 Abs. 2a Z. 1 StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 festgelegte Gebiet begrenzen, in dem mit der jeweiligen Bewilligung über die Höchstparkdauer der Kurzparkzone hinaus geparkt werden darf:

Anni-Kraus-Weg, Kaiserjägerstraße zwischen Rennweg und Martin-Luther-Platz, Martin-Luther-Platz, Elisabethstraße, Claudiaplatz, Schillerstraße, Ing.-Etzel-Straße zwischen Schillerstraße und Bienerstraße, Bienerstraße zwischen Ing.-Etzel-Straße und Pembaurbrücke, Pembaurbrücke, Pembaurstraße, Langstraße, Rudolf-Greinz-Straße, Amraser Straße zwischen Rudolf-Greinz-Straße und Roseggerstraße einschließlich des Platzes vor dem Haus Kranewitterstraße 2, Roseggerstraße zwischen Amraser Straße und Anzengruberstraße, Anzengruberstraße; Speckweg zwischen Sonnenstraße und Schneeberggasse.

§ 7

Wertsicherung der Parkabgabe

(1) Die in den §§ 3, 3a, 5 und 6 festgelegten Parkabgaben werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 wertsichert. Grundlage der Wertsicherung ist der Verbraucherpreisindex 2010 der Bundesanstalt Statistik Österreich (VPI 2010), ersatzweise ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für die in dieser Verordnung festgelegten Abgabebeträge dient die für den Jahresdurchschnitt 2013 verlautbarte endgültige Indexzahl des VPI 2013. Die Änderung der Parkabgaben erfolgt jeweils zum ersten Montag im Juli anhand des verlautbarten endgültigen Indexwertes für den Jahresdurchschnitt des Vorjahres nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Die Höhe der Abgabe wird durch Wertanpassung wie folgt festgelegt: Die Höhe der jeweiligen Parkabgabe oder monatlichen pauschalen Parkabgabe ändert sich, wenn sich bei kaufmännischer Rundung auf ganze Cent eine Erhöhung oder Verminderung der jeweils geltenden Abgabenhöhe von mindestens 10 Cent, berechnet auf Halbstunden- bzw. Monatsbasis ergibt. Die Änderung erfolgt im Ausmaß der Erhöhung oder Verminderung des Indexes zum Stichtag 30. Juni in Schritten von vollen 10 Cent.

(3) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 2 findet eine Wertanpassung der pauschalen Parkabgaben für das Parken mit Bewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2015 nicht statt.

(5) Die Tarife sind vor deren Änderung lt. Abs. 1 durch den Stadtmagistrat an der Amtstafel kundzumachen.

§ 8

Nichterhebung fälliger Parkabgaben

Fällige Parkabgaben, die gemäß § 4 entrichtet hätten werden müssen, sind bis zum Betrag von € 7,- nicht bescheidmässig vorzuschreiben und nicht zu vollstrecken.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich Anlage II Z. 1 und Anlage III mit Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Im Übrigen tritt sie in den Parkzonen der Anlagen II bis IV mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise, in den Kurzparkzonen der Anlage I mit Kundmachung der Kurzparkzone durch Straßenverkehrszeichen in Kraft. Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Gleichzeitig tritt für die jeweiligen Gebiete die Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2006 außer Kraft. Bereits vorab darf auf Antrag die pauschale Entrichtung der Parkabgabe bewilligt werden. Diese Bewilligungen gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet.

(2) In den Parkzonen ist die Verwendung von Parkzeitgeräten oder Datenträgern, die nur eine zeitlich begrenzte Abgabentrachtung vorsehen, bis zur jeweils technisch vorgesehenen Höchstparkdauer zulässig, wenn und solange – unbeschadet des Abs. 3 – dadurch die Parkabgabe nicht verkürzt wird.

(3) Die Parkabgabe gilt als entrichtet, wenn Parkzeitgeräte entsprechend dieser Verordnung verwendet werden, deren Datenspeicher oder Datenträger der Stadt Innsbruck eine Parkabgabe von € 0,50 oder € 1,- pro angefangene halbe Stunde vorsieht, bis das vorab bezahlte Guthaben verbraucht ist.

(4) Bereits erteilte Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 oder 4a StVO 1960 oder nach § 6 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2006 für die in der linken Spalte aufgelisteten Zonen gelten bis zu deren Ablauf als Ausnahmegewilligungen für die in der rechten Spalte aufgelisteten Zonen:

<u>bisher</u>	<u>künftig</u>
Zone 13	Zone K
Zone 15	Zonen J und R
Zone 16	Zonen J und Q
Zone 18	Zone M
Zone 19	Zone L

Zone 20
Zone 22
Zone 23

Zone U
Zone N
Zone S“

ANLAGE I

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. a sind alle Kurzparkzonen innerhalb der durch die folgenden Straßen, Anlagen und natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Bereiche einschließlich der in den Straßen bzw. Straßenabschnitten selbst verordneten Kurzparkzonen:

1) Bereich 1 (Stadtzentrum östlich des Inn):

Karl-Kapferer-Straße, Siebererstraße, Gleiskörper der ÖBB zwischen Siebererstraße und Olympiabücke, Olympiasstraße, Anton-Melzer-Straße, Egger-Lienz-Straße zwischen Anton-Melzer-Straße und Fritz-Pregl-Straße, Fritz-Pregl-Straße, Schöpfstraße zwischen Fritz-Pregl-Straße und Peter-Mayr-Straße, Peter-Mayr-Straße zwischen Schöpfstraße und Maximilianstraße, Maximilianstraße zwischen Peter-Mayr-Straße und Kaiser-Josef-Straße, Kaiser-Josef-Straße, Anichstraße zwischen Kaiser-Josef-Straße und Innrain, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innrain und orografisch rechtem Innufer, orografisch rechtes Innufer zwischen Universitätsbrücke und Emile-Béthouart-Steg.

Ausgenommen hiervon sind die Karl-Kapferer-Straße und die Siebererstraße.

2) Bereich 2 (Stadtzentrum westlich des Inn):

Orografisch linkes Innufer zwischen Steinbruchbach und Blasius-Hueber-Straße, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innufer und Höttinger Au, Rösslsteig, Sonnenstraße zwischen Rösslsteig und Oppolzerstraße, Oppolzerstraße, Botanikerstraße zwischen Oppolzerstraße und Brandjochstraße, Brandjochstraße, Schneeberggasse zwischen Brandjochstraße und Höttinger Kirchplatz, Höttinger Kirchplatz, Riedgasse zwischen Höttinger Kirchplatz und Fallbachgasse, Weiherberggasse von der Fallbachgasse bis zum Franz-Kotter-Weg, Steinbruchbach von der Weiherberggasse bis zum Innufer.

Ausgenommen hiervon sind die Oppolzerstraße, die Botanikerstraße zwischen Oppolzerstraße und Brandjochstraße, die Brandjochstraße, die Schneeberggasse zwischen Brandjochstraße und dem Höttinger Kirchplatz, der Höttinger Kirchplatz sowie die Kirschentalgasse zwischen Schneeberggasse und der Nordgrenze des Hauses Kirschentalgasse 34.

Zusätzlich werden folgende Verkehrsflächen diesem Bereich zugeordnet:
Nageletal, Löfflerweg und der gesamte, nördlich der Fallbachgasse gelegene Abschnitt der Riedgasse

3) Bereich 3 (Saggen, Dreieiligen, Pradl):

Orografisch rechtes Innufer zwischen Emile-Béthouart-Steg und Hans-Psenner-Steg, Anni-Kraus-Weg, Kaiserjägerstraße zwischen Rennweg und Martin-Luther-Platz,

Martin-Luther-Platz, Elisabethstraße, Claudiaplatz, Schillerstraße, Ing.-Etzel-Straße zwischen Schillerstraße und Bienerstraße, Bienerstraße zwischen Ing.-Etzel-Straße und Pembaurbrücke, Pembaurbrücke, Pembaurstraße, Langstraße, Rudolf-Greinz-Straße, Amraser Straße zwischen Rudolf-Greinz-Straße und Roseggerstraße, Roseggerstraße zwischen Amraser Straße und Anzengruberstraße, Anzengruberstraße, Sillufer zwischen Anzengruberstraße und Friedensbrücke, Friedensbrücke, Amraser Straße zwischen Friedensbrücke und Museumstraße, Museumstraße zwischen Amraser Straße und Bahnviadukt, Bahnviadukt zwischen Museumstraße und Siebererstraße, Siebererstraße, Karl-Kapferer-Straße.

Ausgenommen hiervon sind der Anni-Kraus-Weg, die Kaiserjägerstraße zwischen Rennweg und Martin-Luther-Platz, der Martin-Luther-Platz, die Elisabethstraße, der Claudiaplatz, die Schillerstraße, die Ing.-Etzel-Straße zwischen Schillerstraße und Bienerstraße, die Bienerstraße zwischen Ing.-Etzel-Straße und Pembaurbrücke, die Pembaurbrücke, die Pembaurstraße, die Langstraße, die Rudolf-Greinz-Straße, die Amraser Straße zwischen Rudolf-Greinz-Straße und Roseggerstraße einschließlich des Platzes vor dem Haus Kranewitterstraße 2, Roseggerstraße zwischen Amraser Straße und Anzengruberstraße, Anzengruberstraße.

Zusätzlich wird die östlich des Gebäudes Amraser Straße 6 auf dem Gst. Nr. 1288/1, KG Innsbruck, gelegene Verkehrsfläche diesem Bereich zugeordnet.

4) Bereich 4 (Wilten, Höttinger Au und Hötting):

Blasius-Hueber-Straße zwischen Universitätsbrücke und Innrain, Anichstraße zwischen Innrain und Kaiser-Josef-Straße, Kaiser-Josef-Straße, Maximilianstraße zwischen Kaiser-Josef-Straße und Peter-Mayr-Straße, Peter-Mayr-Straße zwischen Maximilianstraße und Schöpfstraße, Schöpfstraße zwischen Peter-Mayr-Straße und Fritz-Pregl-Straße, Fritz-Pregl-Straße, Egger-Lienz-Straße zwischen Fritz-Pregl-Straße und Holzhammerstraße, Holzhammerstraße, Freiburger Brücke, Bachlechnerstraße, Höttinger Au zwischen Bachlechnerstraße und Höttinger Auffahrt, Höttinger Auffahrt, Sonnenstraße zwischen Höttinger Auffahrt und Speckweg, Speckweg zwischen Sonnenstraße und Schneeberggasse, Schneeberggasse zwischen Speckweg und Kohlweg, Kohlweg zwischen Schneeberggasse und Hinterwaldnerstraße, Hinterwaldnerstraße zwischen Kohlweg und dem Weg von der Hinterwaldnerstraße zur Liegenschaft Hinterwaldnerstraße 16a, Weg von der Hinterwaldnerstraße zur Liegenschaft Hinterwaldnerstraße 16a, östliche Grundgrenze der Liegenschaft Hinterwaldnerstraße 16a, Umkehrplatz des „Westastes“ der Dorfgasse auf Höhe des Hauses Dorfgasse 9d, „Westast“ der Dorfgasse zwischen dem Umkehrplatz auf Höhe des Hauses Dorfgasse 9d und der Dorfgasse, Dorfgasse zwischen „Westast“ der Dorfgasse und Bildgasse, Bildgasse zwischen Dorfgasse und Schulgasse, Schulgasse, Höttinger Kirchplatz, Schneeberggasse zwischen Schulgasse und Brandjochstraße, Brandjochstraße, Botanikerstraße zwischen Brandjochstraße und Oppolzerstraße, Oppolzerstraße, Sonnenstraße zwischen

Oppolzerstraße und Rösslsteig, Rösslsteig, Blasius-Hueber-Straße zwischen Höttinger Au und Universitätsbrücke, Universitätsbrücke.

Ausgenommen hiervon sind die Blasius-Hueber-Straße zwischen Universitätsbrücke und Innrain, die Anichstraße zwischen Innrain und Kaiser-Josef-Straße, die Kaiser-Josef-Straße, die Maximilianstraße zwischen Kaiser-Josef-Straße und Peter-Mayr-Straße, die Peter-Mayr-Straße zwischen Maximilianstraße und Schöpfstraße, die Schöpfstraße zwischen Peter-Mayr-Straße und Fritz-Pregl-Straße, die Fritz-Pregl-Straße, der Speckweg zwischen Sonnenstraße und Schneeberggasse, die Sonnenstraße zwischen Oppolzerstraße und Rösslsteig, der Rösslsteig zwischen der Zufahrt/dem Zugang des Hauses Höttinger Au 30 und der Höttinger Au, die Blasius-Hueber-Straße zwischen Höttinger Au und Universitätsbrücke und die Universitätsbrücke.

Zusätzlich werden folgende Verkehrsflächen diesem Bereich zugeordnet:

die unmittelbar nördlich des Gebäudes Höttinger Auffahrt 1 auf Gst. Nr. 1438/3, KG Hötting, gelegene Verkehrsfläche; der Schlotthofweg von der Schneeberggasse bis zur westlichen Grundgrenze der Liegenschaft Schlotthofweg 10 sowie jener nach Osten abzweigende Abschnitt des Schlotthofweges, welcher der Erschließung der Liegenschaften Schlotthofweg 4b, 6 und 6a dient; die von der Schulgasse nach Norden abzweigende, unmittelbar westlich der Häuser Bildgasse 2 und 6 verlaufende Stichstraße; die Steinbruchstraße zwischen der Schulgasse und der Nordgrenze des Gebäudes Steinbruchstraße 1; die Kirschtalgasse zwischen der Schneeberggasse und der Nordgrenze des Gebäudes Kirschtalgasse 34.

ANLAGE II

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind:

1) Waldparkplatz Hawaii:

Die Parkzone umfasst das Gst 2744/2 KG Hötting.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr.

1a) Parkplatz Kranebitten:

Die Parkzone umfasst die Gste 2745/4 und 3744, jeweils KG Hötting.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr.

2) Parkstraßen Tivoli (Zone N):

Die Parkzone N umfasst das von Anzengruberstraße, Resselstraße, Trasse der A 12 Inntalautobahn und orografisch rechtem Sillufer umgrenzte Gebiet, einschließlich der genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst.

Ausgenommen hiervon ist die Resselstraße zwischen Anzengruberstraße und Burgenlandstraße.

Die Abgabepflicht besteht dort vom 01.05. bis 31.08. jeden Jahres täglich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und vom 01.09. bis 30.4. jeden Jahres im Zeitraum „werktags, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr“.

3) Schloss Ambras (Parkzone W):

Die Parkzone W umfasst den von der L 32 in Richtung Osten abzweigenden Abschnitt der Schloßstraße (Zufahrtsstraße zum Schloss Ambras).

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr.

4) Parkstraßen Hungerburg (Parkzone HB):

Die Parkzone HB umfasst alle öffentlichen Straßen und alle Gebäude innerhalb des durch die nachfolgend angeführten Straßen, Wege und örtlichen Gegebenheiten umschlossenen Gebietes, einschließlich dieser Straßen und Wege selbst:

Nördlich des Hauses Höhenstraße 66 von der Höhenstraße in Richtung Nordosten abzweigender Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten) - Wilhelm-Greil-Weg - Erlerweg - Waldweg Hungerburg - Wilhelm-Greil-Weg - Kandlerweg - Knappensteig - Hungerburgweg bis zur Kurve nördlich des Hauses Hungerburgweg 16 (bis zur Abzweigung des Wirtschaftsweges nach Norden) - von dieser Abzweigung in geradliniger Verbindung zur Kreuzung Arzler Alm Steig / Rosnerweg - Rosnerweg in Richtung Südwesten bis zur Seilbahntrasse der Nordkettenbahn - Seilbahntrasse in Richtung bergwärts bis zur Stütze 1 der Nordkettenbahn - von der Stütze 1 in geradliniger Verbindung nach Westen bis zur Kreuzung Katzenbründlweg / Buchtalweg - Katzenbründlweg bis zur Kreuzung mit der Gramartstraße - von dieser Kreuzung in geradliniger Verbindung unmittelbar nördlich des Hauses Gramartstraße 98 nach Westen bis zum Alpenvereinsweg 215 - Alpenvereinsweg 215 nach Süden bis zur Zufahrtsstraße zu den Häusern Gramartstraße 104 bis 108 - von dieser Zufahrt zwischen den Gebäuden Gramartstraße 118 und 124 und die Ebene südlich des Gebäudes Gramartstraße 122 einschließend bis zur Kreuzung Gramartstraße / Burgstadlweg - von dieser Kreuzung in geradliniger Verbindung nach Osten und die Gebäude Gramartstraße 135 und 139 einschließend bis zur Vogelhütte - Vogelhüttenweg bis zur Höhenstraße - Höhenstraße talwärts bis zum Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten).

Zudem werden die Gebäude Gramartstraße 104, 106 und 108 sowie die Zufahrtsstraße zu diesen Gebäuden dieser Parkzone zugeordnet.

Ausgenommen hiervon ist die Höhenstraße zwischen dem Vogelhüttenweg und dem Zugangsweg zum Höttinger Steinbruch (Klettergarten).

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr.“

ANLAGE III

Bereich Alpenzoo:

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind folgende Straßen und Straßenabschnitte sowie beschriebene Parkplätze und Bereiche:

Weiherburggasse vom Franz-Kotter-Weg bis einschließlich der nördlichen Kreuzung mit der Erschließungsstraße der Schrägparkplätze im Bereich Sophienruhe,

Erschließungsstraße der Schrägparkplätze im Bereich Sophienruhe einschließlich dieser Parkplätze,

Parkplätze auf den Grundstücken 41, 42, 44, 45, 46, 47/1 und 3613/4 KG Hötting westlich der Weiherburggasse im Bereich der Weiherburg und des Eingangs zum Alpenzoo einschließlich der Erschließungsstraßen zu diesen Parkplätzen, mit Ausnahme der über die Grundstücke 43 und 44 KG Hötting nach Westen führenden Stichstraße zum Gebäude Weiherburggasse 37 samt der südlich angegliederten Abstellfläche.

Die Abgabepflicht besteht dort täglich in der Zeit von 9 Uhr bis 19 Uhr.

ANLAGE IV

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind:

- (1) Die Zone K umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch rechtes Innufer vom Hans-Psenner-Steg bis zum orografisch linken Sillufer, orografisch linkes Sillufer in Richtung Süden bis zur Pembaurbrücke, Bienerstraße, Ing.-Etzel-Straße, Schillerstraße, Claudiaplatz, Elisabethstraße, Martin-Luther-Platz, Kaiserjägerstraße, Anni-Kraus-Weg.

- (2) Die Zone R umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch rechtes Innufer, Langer Weg, Gumpstraße, Andechsstraße, Langer Weg, Egerdachstraße, Gumpstraße, Langstraße, Pembaurstraße, orografisch rechtes Sillufer.

Zudem werden die Gebäude Langer Weg 8, 15, 19, 26, 26a, 28, 30 und 32 sowie die Gebäude Gumpstraße 65, 67, 67a und 69a dieser Zone zugeordnet.

Ausgenommen hiervon ist die Andechsstraße zwischen Gumpstraße und Langem Weg.

- (3) Die Zone P umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Egerdachstraße, Langer Weg, Geyrstraße, unmittelbar südlich der Amraser-See-Straße bestehender Verbindungsweg zwischen Geyrstraße und Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße, Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße, Geyrstraße, Luigenstraße, Trasse der A 12 Inntalautobahn, Tummelplatzweg, Amraser Straße, Grenzstraße, Koflerstraße, Gumpstraße.

Zudem werden dieser Zone folgende Straßen samt angeführten Gebäuden zugeordnet: die Gebäude der Geyrstraße mit ungeraden Hausnummern zwischen dem Langer Weg und der Amraser-See-Straße, die Gebäude der Geyrstraße mit den ungeraden Hausnummern von 33 bis 61, die Kirchmayrgasse mit sämtlichen Gebäuden, die Luigenstraße mit sämtlichen Gebäuden zwischen der Kirchmayrgasse und der Trasse der A 12 Inntalautobahn, die Gebäude Bleichenweg 50 - 50e und 52 - 52c.

- (4) Die Zone Q umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Gumpstraße, Koflerstraße, Grenzstraße, Amraser Straße, Tummelplatzweg, Trasse der A 12 Inntalautobahn, Resselstraße, Anzengruberstraße, Roseggerstraße, Amraser Straße, Rudolf-Greinz-Straße, Langstraße.

Ausgenommen hiervon ist die Resselstraße zwischen der Burgenlandstraße und der Trasse der A 12 Inntalautobahn.

Zudem wird dieser Zone der Platz vor dem Haus Kranewitterstraße 2 zugeordnet.

- (5) Die Zone M umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Egger-Lienz-Straße, Anton-Melzer-Straße, Olympiasstraße, Gleiskörper der ÖBB Richtung Süden bis zur A 12 Inntalautobahn, A 12 Inntalautobahn ostwärts bis zur Sill, Sill bis zur Brücke auf Gst 1322/1 KG Wilten, gedachte Linie von der Brücke zum Haus Brennstraße 15, Brennerstraße bis zum Hohlweg, gedachte Linie zum südlichen Westportal des Wiltener Tunnels, Trasse der A 12 Inntalautobahn Richtung Westen bis zur westlichen Grenze des Gst 1216/23 KG Wilten (Feldstraße 13), westliche Grenze dieses Grundstückes bis zur Feldstraße, Feldstraße ostwärts bis zu der die Feldstraße auf Höhe des Hauses Feldstraße 11 querenden Gleisanlage, gedachte Linie bis zur Westfassade des Bahnhofsgebäudes Egger-Lienz-Straße 1, gedachte Linie bis zur Egger-Lienz-Straße.

Ausgenommen hiervon sind die Egger-Lienz-Straße, die Anton-Melzer-Straße, die Olympiasstraße und die Brennerstraße zwischen dem Pierre-de-Coubertin-Weg und dem Hohlweg.

Zudem werden dieser Zone die Klostergasse von der Brennerbahn ostwärts und die Trientiner Brücke zugeordnet.

- (6) Die Zone L umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Ostseitige Rampe der Freiburger Brücke, Holzhammerstraße, Egger-Lienz-Straße bis zur Westfassade des Bahnhofsgebäudes Egger-Lienz-Straße 1, gedachte Linie von der Westfassade des Bahnhofsgebäudes bis zu der die Feldstraße auf Höhe des Hauses Feldstraße 11 querenden Gleisanlage, Feldstraße westwärts bis zur westlichen Grenze des Gst 1216/23 KG Wilten (Feldstraße 13), westliche Grenze dieses Grundstückes, Trasse der A 12 Inntalautobahn bis zur Ausfahrt Innsbruck-West, orografisch rechtes Innufer bis zur Freiburger Brücke.

Ausgenommen hiervon sind die ostseitige Rampe der Freiburger Brücke, die Holzhammerstraße und die Egger-Lienz-Straße bis zum Bahnhofsgebäude Egger-Lienz-Straße 1.

- (7) Die Zone S umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Bachlechnerstraße, westseitige Rampe der Freiburger Brücke, orografisch linkes Innufer Richtung Westen bis zum Haus Fürstenweg 189, gedachte Linie zwischen Innufer und Fürstenweg, Fürstenweg, Fischerhäuslweg, Kranebitter Allee Richtung Westen bis Vögelebichl, gedachte Linie entlang der östlichen Grundgrenzen der Liegenschaften Vögelebichl 3 und 4 bis zur Trasse der Mittenwaldbahn, Trasse der Mittenwaldbahn bis zur Höttinger Au, Höttinger Au.

Ausgenommen hiervon ist die Bachlechnerstraße.

Zudem werden das Gebäude Höttinger Auffahrt 1a, die Gebäude der Höttinger Au mit den geraden Hausnummern von 64 bis 86, der Anna-Stainer-Knittel-Weg mit sämtlichen Gebäuden, der Fischottersteig und die Storchenstraße mit sämtlichen Gebäuden, die Gebäude des Fischerhäuslweges mit den ungeraden Hausnummern, die Huchenstraße und der Cusanusweg mit sämtlichen Gebäuden und die westlich des Fischerhäuslweges gelegenen Gebäude des Fürstenweges mit den geraden Hausnummern bis einschließlich des Hauses Fürstenweg 176 dieser Zone zugeordnet.

- (8) Die Zone T umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Allerheiligenhofweg, Schneeberggasse, Hoheggweg, Sadrachstraße, Schneeberggasse, Speckweg bis zur Trasse der Mittenwaldbahn, Trasse der Mittenwaldbahn bis zum Sankt-Georgs-Weg, westliche Grenze des Gst. 955/2 KG Hötting (Allerheiligenhofweg 5).

Zudem werden dieser Zone folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte und Gebäude zugeordnet:

das Gebäude Berchtoldshofweg 2 und die Gebäude des Berchtoldshofweges mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis 5a, jene der Schneeburggasse mit den geraden Hausnummern von 74 bis 80a sowie ab 100, jene des Hoheggweges mit den ungeraden Hausnummern, die Sadrachstraße vom Hoheggweg nordwärts bis zu deren Ausbauende mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern und den ungeraden Hausnummern ab 23, der Hofwaldweg und sämtliche Gebäude des Hofwaldweges, die Planötzenhofstraße von der Sadrachstraße bis zur Einmündung der Forststraße auf Höhe des Gst. 680 KG Hötting mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern von 2 bis 24e sowie mit den ungeraden Hausnummern von 1 bis 41 und der Schlotthofweg von der Planötzenhofstraße bis zur westlichen Grundgrenze des Anwesens Schlotthofweg 3 mit den Gebäuden mit den geraden Hausnummern ab 12 sowie mit den ungeraden Hausnummern ab 5.

- (9) Die Zone U umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachangeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Kranebitter Allee vom Vögelebichl Richtung Westen bis einschließlich des Kreisverkehrs Technikerstraße, Technikerstraße, unmittelbar südlich des Hauses Technikerstraße 84 von der Technikerstraße nach Westen abzweigender Verbindungsweg zum Lohbach, Lohbach, gedachte Linie von der Brücke nördlich des Hauses Franz-Baumann-Weg 20 bis zum Harterhofweg auf Höhe der Zufahrt zum Haus Peerhofstraße 27, Harterhofweg, Allerheiligenhofweg bis zur westlichen Grenze des Gst. 955/2 KG Hötting (Allerheiligenhofweg 5), westliche Grenze dieses Grundstückes, Trasse der Mittenwaldbahn bis auf Höhe der östlichen Grenze des Gst. 1636/18 KG Hötting (Vögelebichl 4), gedachte Linie von der Trasse der Mittenwaldbahn bis zur Kreuzung Vögelebichl / Kranebitter Allee.

Zudem werden die Gebäude Harterhofweg 2, 4 und 6, jene des Allerheiligenhofweges mit den geraden Hausnummern ab 8 und sämtliche Gebäude des Gufeltaglweges dieser Zone zugeordnet.

- (10) Die Zone MU umfasst alle Straßen innerhalb des durch die nachstehend angeführten Straßen bzw. natürlichen Gegebenheiten und Gleiskörper umgrenzten Gebietes einschließlich dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte selbst:

Orografisch linkes Innufer von 42 m westlich der Einmündung des Tuffbaches bis zur westlichen Einmündung der Hans-Maier-Straße in die Haller Straße, Hans-Maier-Straße, Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nr. 337/2 KG Mühlau und Nr. 337/6 KG Mühlau, Bahntrasse der ÖBB in Richtung Westen bis zur Ostfassade des Gebäudes Haller Straße 67 (Rauch-Mühle), gedachte Linie in Richtung Norden bis zur Kreuzung Finkenberglweg/Rechenhofweg, Rechenhofweg, Karmelweg bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Nr. 692/2 KG Mühlau, gedachte Linie in

Richtung Südwesten bis zur Station „Alpenzoo“ der Hungerburgbahn, Trasse der Hungerburgbahn in Richtung talwärts bis zur Weiherburggasse, Weiherburggasse in Richtung Westen bis 25 m westlich des Tuffbaches, gedachte Linie in Richtung Süden bis zum orografisch linken Innufer (42 m westlich der Einmündung des Tuffbaches).

Ausgenommen hiervon sind die Hans-Maier-Straße, der Kreuzungsbereich Finkenberglweg/Rechenhofweg und der Heinrich-Süß-Weg.

Zudem werden dieser Zone die Gebäude Rechenhofweg 1, Karmelweg 2 und 4 und Weiherburggasse 41 zugeordnet.

Die Abgabepflicht in allen in der Anlage IV beschriebenen Zonen besteht werktags, von Montag bis Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr.

HINWEIS:

Die Kundmachung der Verordnung des Gemeinderates vom 16.07.2015 erfolgte am 29. Juli 2015 und trat mit dem folgenden Tag in Kraft.

Im Übrigen tritt die Parkabgabeverordnung 2014 in der Fassung dieser Verordnung in den Parkzonen der Anlagen II bis IV mit Anbringung der in § 2 Abs. 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 vorgeschriebenen Hinweise, in den Kurzparkzonen der Anlage I mit Kundmachung der Kurzparkzone durch Straßenverkehrszeichen in Kraft. Ein In-Kraft-Treten in einzelnen örtlichen Teilbereichen ist dabei zulässig. Gleichzeitig tritt für die jeweiligen Gebiete die Innsbrucker Parkabgabeverordnung 2006 außer Kraft. Bereits vorab darf auf Antrag die pauschale Entrichtung der Parkabgabe bewilligt werden. Diese Bewilligungen gelten ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung im jeweiligen Gebiet